



Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), Stand: 12.04.2017 (Regierungsentwurf))

Das Vorhaben, ein inklusives SGB VIII zu schaffen, ist vorerst gescheitert. Stattdessen wurden in den letzten Monaten immer wieder Forderungen nach einer Exklusion der Gruppe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und geflüchteter junger Volljähriger bzw. zuletzt insgesamt junger Volljähriger laut.

Diese Forderungen haben auch fortlaufend Eingang in die Normtexte und zuletzt in den Gesetzentwurf gefunden: mit der Beschreibung „besonderer“ pädagogisch niedrigerer Bedarfe in den Entwurfsbegründungen und Leistungsformen in den ersten Entwurfspapieren, mit Vorschlägen zur pauschalen Vorranggeltung betreuungsärmerer Leistungen sowie mit der Schaffung einer sog. Länderöffnungsklausel im aktuellen Gesetzesentwurf, die den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen an junge Geflüchtete zu verweigern (§ 78f Abs. 2 SGB VIII-E).

Im Einzelnen

1. Steuerungsmöglichkeit der Länder bezüglich der Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und geflüchtete junge Volljährige

Der Gesetzesentwurf sieht in **§ 78f Abs. 2 SGB VIII-E** eine Länderöffnungsklausel zur besseren Kostensteuerung vor, die geflüchtete junge Menschen in rechtswidriger Weise diskriminiert. Danach sollen die Länder bei Jugendhilfe an geflüchtete junge Menschen die Kostenerstattung verweigern können, wenn keine Rahmenverträge abgeschlossen werden. Nach derzeitiger Konzeption kann die Kostenerstattung der Länder an die Kommunen also vollständig vom Abschluss eines Rahmenvertrags abhängig gemacht werden. Dies führt aber zu einer nicht hinnehmbaren Machtasymmetrie zugunsten der Länder, die im Ergebnis, wenn Verhandlungen stocken und/oder solche Vereinbarungen nicht zu Stande kommen, nur zu Lasten der Leistungsberechtigten geht.

Die Regelung führt damit zu einer **Zwei-Klassen-Jugendhilfe** für geflüchtete junge Menschen und einer doppelten Spaltung junger geflüchteter und nichtgeflüchteter Menschen: Zum einen würden dann Leistungen an junge Geflüchtete nicht nach Bedarf, sondern nach Kasse gewährt und zum anderen würden, soweit solche Rahmenverträge tatsächlich entstehen sollten, Sondereinrichtungen für Geflüchtete zur Regel. Eine am Bedarf orientierte Jugendhilfe ist somit in der Praxis erheblich erschwert.

Mit Blick auf die Aussagen der Länder im Zusammenhang mit dem Ministerpräsidentenbeschluss vom 28. Oktober 2016 und insbesondere den hier abgegebenen Protokollerklärungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt, wonach die Jugendhilfe auf die Minderjährigkeit zu reduzieren und im Kontext unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bestimmte kostengünstigere Leistungen zu erbringen seien, besteht eine umso größere



Sorge, dass die Regelung zur Etablierung von Standardabsenkungen durch Ländervorgaben zweckentfremdet wird. Dieses Tor zu einem 2-Klassen-System muss unbedingt geschlossen werden.

Die Norm ist daher zu streichen.

Sorge bereitet dem Bundesfachverband umF zudem, dass (unbegleitete) minderjährige Flüchtlinge in der Begründung zum Normtext zum „Jugendwohnen“ als Beispielsgruppe für mögliche AdressatInnen der Leistung auftauchen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII-E). Suggestiert wird hier geflüchtete junge Menschen seien eine homogene Gruppe, die mehrheitlich ein und denselben Bedarf hätten. Es existieren hierfür keinerlei empirischen Grundlagen, die Fachwelt hat sich diesbezüglich deutlich positioniert (Appell vom 26. Oktober 2016, www.bumf.de). In den letzten Monaten durchgeführte erste Studien (bspw. DJI, Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen, BT-Drucksache 18/11050, S. 446 ff.) haben zudem gezeigt, dass - wie zu erwarten war - geflüchtete junge Menschen überwiegend einen hohen Bedarf an Unterstützung und Begleitung haben, der sich nicht in der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen erschöpft. Die Tendenz, in der Praxis Kosten zu sparen und junge Geflüchtete in sog. Jugendwohnmaßnahmen unterzubringen, die häufig nichts anderes sind als Großunterkünfte ohne oder mit nur unzureichender pädagogischer Betreuung, wird durch die Beispielsnennung in der Begründung zu dieser Norm zusätzlich verschärft. Im Zusammenhang mit den gesondert abzuschließenden Rahmenverträgen für vorläufige Maßnahmen und Leistungen an geflüchtete junge Menschen nach § 78f Abs. 2 SGB VIII-E wird diese SGB VIII-widrige Praxis zudem konzeptionell gestärkt.

Das Beispiel „junge Menschen [...] die ihre Heimat im Ausland verlassen mussten und nach Deutschland geflüchtet sind“ in der Begründung zu § 13 Abs. 3 SGB VIII-E ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zuletzt aufgegriffen durch die Ausschüsse im Rahmen der Bundesratsberatung in den Empfehlungen vom 23.05.2017 wurde außerdem eine Forderung, die während des gesamten Verfahrens von der Fachwelt strikt abgelehnt wurde, nämlich die Einschränkung der **Hilfe für junge Volljährige** (BR-Drucksache 314/1/17, S. 8). Diese Änderung wurde erfreulicherweise vom Bundesrat nicht weiterverfolgt, was der Bundesfachverband umF begrüßt. Kritisiert werden muss an dieser Stelle dennoch, dass es die SGB VIII Reform versäumt hat, die Hilfe für junge Volljährige zu stärken, wie es Fachwelt und Selbstorganisationen seit geraumer Zeit fordern. Dies muss in der nächsten Legislaturperiode erneut aufgegriffen werden.

Dringend notwendig ist an dieser Stelle die klare Formulierung eines Rechtsanspruchs auf Hilfe für junge Volljährige bis zum 24. Lebensjahr. Auch die sog. coming-back-option sollte klarstellend in den Normtext Eingang finden.

Junge Menschen im Übergang brauchen nicht weniger, sondern mehr und vor allem zielgerichtete Unterstützung, um eigenverantwortlich zu handeln und ein selbstständiges Leben zu führen. Hier zu sparen wird nicht nur teuer, sondern verbaut die Zukunft vieler junger Menschen!

Der Bundesfachverband umF begrüßt die Regelung zur **Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang** in § 36b SGB VIII-E und die klarstellende Verortung der Verantwortlichkeit bei der Gestaltung des Übergangs in andere Leistungssysteme bei der Kinder- und Jugendhilfe. Ob hierdurch auch tatsächlich die im Übergang vielfach entstehenden Versorgungslücken geschlossen werden können und dies nicht zu vorzeitigen Leistungsabbrüchen führt, muss abgewartet werden. Der Bundesfachverband umF schließt sich im Übrigen umfänglich den Ausführungen des Careleaver Kompetenznetzes in seiner Stellungnahme vom 06. Juni 2017 an.



Insgesamt gilt: Statt kurzfristig Kosten zu sparen, müssen langfristige Perspektiven geschaffen werden. Wenn wir wollen, dass junge Geflüchtete schnell auf eigenen Füßen stehen, Ausbildungen abschließen und als selbstständige Menschen an der Gesellschaft teilhaben, dürfen Hilfen nicht gekürzt, sondern müssen diese ausgebaut werden.

2. Schutzkonzepte in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften

Der Gesetzentwurf sieht in **§ 44 AsylG-E Schutzkonzepte** vor, die den Schutz von Kindern und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sicherstellen sollen. Diese Reformbestrebung ist begrüßenswert, erscheint aber in derzeitiger Fassung nicht konsequent.

Es kann nicht in der Hand der Träger bzw. des Landes selbst liegen, solche Schutzkonzepte zu entwickeln. Dies läuft dem Ziel, einheitliche Schutzstandards zu etablieren, zuwider. Zudem birgt es die Gefahr, dass die Kontrolle der Umsetzung letztendlich ebenfalls bei den Trägern selbst liegt, da ein einheitlicher Bewertungsmaßstab fehlt. Es bedarf deshalb einheitlicher Standards, Genehmigungsverfahren, die die Erteilung einer Betriebserlaubnis von der Einhaltung gewisser Standards abhängig machen, unabhängige Kontrollmechanismen und Monitoringstellen, sowie eine Zugangsschaffung von Kinder, Eltern, besonders schutzbedürftigen und von Gewalt betroffenen Personen zu den Regelsystemen durch den aktiven Abbau exkludierender Vorschriften (bspw. § 23 SGB XII).

Kinderrechte und Kinderschutzstandards müssen für geflüchtete Kinder und Jugendliche zudem ohne Einschränkung gelten. Sie brauchen besonderen Schutz vor Ausbeutung und Bedrohungen, aber auch vollumfänglichen Zugang zu den Regelleistungssystemen, v.a. zu gesundheitlicher Versorgung, zu Kinder- und Jugendhilfe sowie Kita und Schule. Dies ist in Aufnahmeeinrichtungen schlichtweg nicht gewährleistet. Die Änderungen in § 44 AsylG-E sind hierfür gänzlich unzureichend: Exkludierende Regelungen müssen abgeschafft werden. Kinder und Familien brauchen ein Umfeld, in dem eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung möglich ist, Kinder sich entwickeln können und sie nicht von elementaren Grundrechten, wie Bildung, Gesundheit oder dem Recht auf körperliche Unversehrtheit abgeschnitten sind!

Familien mit Kindern muss es deshalb erlaubt sein, von Beginn an in Wohnungen unterzukommen und umfänglich am Regelsystem teilzuhaben.

Nerea González Méndez de Vigo und Ulrike Schwarz
für den BumF e.V.

Berlin, 12.06.2017